



Deutsche Rentenversicherung Bund, Prüfbüro Bremen, Findorffstr. 105,
28215 Bremen

Abteilung Prüfdienst

Findorffstr. 105, 28215 Bremen
Postanschrift: Findorffstr. 105,
28215 Bremen
Telefon 0421 376884-0
Telefax 030 865-7941114
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de

Ihr Ansprechpartner:

Herr
Telefon 0
Telefax 0

@drv-bund.de

Unser Zeichen:

2.

Datum: 28.04.2010

Betriebsnummer: 2

Anhörung

Sehr geehrter Herr

die durch die Betriebsprüfung eingeleitete sozialversicherungsrechtliche Feststellung führte zu dem Ergebnis, dass für in der Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.10.2009 ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht.

Beiträge in Höhe von insgesamt 111.586,01 Euro sollen im Rahmen der Verjährung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV für Zeiten ab 01.01.2005 nachgefordert werden.

Beschäftigte Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) unterliegen nach §1 Satz 1 Nr.1 SGB VI ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsentgelts der Rentenversicherungspflicht. Zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte sind nach dieser Vorschrift auch dann versicherungspflichtig, wenn sie kein Arbeitsentgelt erhalten.

In der Krankenversicherung tritt hingegen Versicherungspflicht für Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte nur ein, wenn sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden. Zur Berufsausbildung Beschäftigte, die kein Arbeitsentgelt erhalten, werden wie Praktikanten behandelt und unterliegen nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V der Krankenversicherungspflicht.

Versicherungspflichtig nach dem SGB III sind Personen, die als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Arbeitnehmer), soweit sie nicht nach den §§ 27 Abs. 1 bis 4 sowie 28 SGB III versicherungsfrei sind.

Die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung erstreckt sich auf alle Personen, die Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung auf einer Pflichtversicherung oder auf einer freiwilligen Versicherung beruht (§ 20 SGB XI).

Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Beschäftigter in diesem Sinne ist, wer von einem Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Persönliche Abhängigkeit erfordert Eingliederung in den Betrieb und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsleistung. Umgekehrt sind Kennzeichen der selbständigen Tätigkeit die im Wesentlichen freie Einteilung der Arbeitszeit und die freie Gestaltung der Arbeitsleistung (vgl. § 84 Abs. 1 Handelsgesetzbuch - HGB).

Darüber hinaus trägt der Selbständige in der Regel auch ein eigenes erhebliches Unternehmerrisiko, dem auf der anderen Seite größere Unternehmenschancen als bei einer abhängigen Beschäftigung gegenüberstehen.

Entscheidend ist für die Beurteilung das Gesamtbild der Tätigkeit nach Maßgabe der den Einzelfall bestimmenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse. In den Fällen, in denen die rechtliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses den tatsächlichen Verhältnissen widerspricht, ist nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) allein auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.

Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 31.10.2008

Während dieser Zeit war Herr _____ bei Ihnen als Interimmanager tätig.

Er bearbeitete in dieser Zeit unterschiedliche Themengebiete.

Gemäß des vorliegenden Vertrages vom 17.04.2007, der die seit dem 27.08.2004 ausgeübte Tätigkeit manifestiert und der sich auch auf die Vorzeiträume seit dem 01.01.2005 beziehenden Anlage unterlag Herr _____ grundsätzlich keinen Weisungen hinsichtlich Ort und Zeit der Arbeit.

Er hatte allerdings die soq. Projektarbeiten zum Teil in Räumen der Firma in einem eigenen dortigen Büro auszuüben

Weiterhin war _____ selbständig als Dipl.-Volkswirt mit verschiedenen Auftraggebern tätig und unterhielt und unterhält ein eigenes Büro an der Wohnanschrift _____.

Herr _____ gab weiterhin an, dass seine Arbeit nicht kontrolliert wurde und er Eigenwerbung betreiben durfte, die er im Rahmen von Empfehlungen auch durchführte.

Er war nach eigenen Angaben ebenso nicht in den Betriebsablauf der Gesellschaft eingebunden, richtete sich in der Firma aber nach den geltenden Betriebszeiten (Zeiterfassung) und Meetingplänen.

Darüber hinaus führte er auch andere Tätigkeiten als festangestellter Mitarbeiter aus.

Er hatte keine Berichtspflicht, mit Ausnahme der Arbeitszeit, s.o., und hätte eigenständig Hilfskräfte einsetzen können.

Eine Ablehnung von Aufträgen hat es nach seiner Angabe ebenso gegeben.

Gemäß den o.a. vertraglichen Grundlagen waren allerdings die Aufgaben und vereinbarten Tätigkeiten für die _____ GmbH ausschließlich von Herr _____ selbst auszuführen

Er hatte die verschiedenen Tätigkeiten auch immer in unmittelbarer Abstimmung mit dem Unternehmen zu erbringen.

Herr _____, war in diesem Zeitraum der Tätigkeit als sog. Interimmanager zum ganz überwiegenden Teil nur für die GmbH tätig.

Er erhielt weiterhin ein festes monatliches Honorar von in der Regel 5100,00 EUR je Monat, das auch laufend so ausgezahlt wurde.

Bis zum 31.12.2006 wurde das Entgelt in einem Betrag ausgezahlt.

Ab dem 01.01.2007 änderte sich diese Praxis, es wurden Rechnungen erstellt. Diese zuerst 11 Rechnungen, ab 06/2007 10 Rechnungen, wurden immer an denselben Tagen gebucht und ergaben in den Monaten 01/2007 bis 04/2007 jeweils 4520,00 EUR netto, ab 05/2007 bis 09/2008 je 5100,00 EUR netto, danach 5500,00 EUR netto.

In diversen Monaten sind die einzelnen Rechnungsteilbeträge identisch.

Diese Praxis zeigt deutlich die Regelmäßigkeit und Gleichheit der Zahlungen.

Herr _____ hatte weiterhin über seine festgelegte Grundarbeitszeit von 15 Tagen je Monat und die darüber hinaus absolvierte Zeit entsprechend Buch zu führen und diese Aufzeichnungen vorzulegen.

Die Regelung seiner Tätigkeitszeit sah vor, dass ein derartiger Arbeitstag mindestens acht Stunden umfasste. Zur Erfassung seiner Arbeitszeit hatte er entsprechende Nachweise vorzulegen. Ebenso war die Zeiterfassung des Unternehmens zu benutzen.

Des Weiteren stellte ihm die Firma ein Fahrzeug aus dem Firmenbestand zur Verfügung.

Bezüglich der Haftung für sein Handeln war Herr _____ gem. § 4 des Vertrages lediglich bei schuldhaftem Handeln verantwortlich. Er war nicht für Verluste und das Nichterreichen von Unternehmenszielen zur Haftung zu ziehen.

Herr _____ musste weiterhin Patente etc, die durch diese Tätigkeit für das Unternehmen erwirkte, vorbehaltlos an das Unternehmen abtreten.

Weiterhin unterlag er einem weitreichenden Wettbewerbsverbot hinsichtlich direkter Mitbewerber. Das Wettbewerbsverbot erstreckte sich ebenso auf die Zeit von sechs Monaten nach einer möglichen Beendigung seiner Tätigkeit. Dafür würde er dann 75% des vereinbarten Honorars je Monat erhalten.

Zusätzlich erhält der hier vorliegende Vertrag eine Kündigungsfrist von vier Wochen.

Des Weiteren lag ein Einsatz an eigenem Kapital nicht vor. Die Einrichtung des Arbeitszimmers in der Wohnung des Auftragnehmers ist in diesem Zusammenhang als Kapitaleinsatz im unternehmerischen Sinne zu würdigen.

Eine Kündigungsfrist von zwei Wochen, s. Angabe im Fragebogen, bzw. vier Wochen laut Vertrag, stellt ebenso kein unternehmerisches Risiko dar.

Ein Auftreten am Markt über eigene Kalkulationsangebote in Konkurrenz zu Mitbewerbern war nicht gegeben.

Die von Herr _____ im Fragebogen gegebenen Antworten zu der Zahl der Auftraggeber und Kundenstamm wurden durch Übersichten, aus denen hervorgeht, dass Herr _____ im zu beurteilenden Zeitraum lediglich drei Auftraggeber besaß, maßgeblich konkretisiert.

Die deutlich überwiegenden Einnahmen werden hier aber von der _____ GmbH bezogen.

Herr _____ stellte Ihnen und den anderen Auftraggebern Rechnungen in eigenem Namen, die zur regelmäßigen gleichbleibenden Bezahlung, s.o., notwendig waren.

Im vorliegenden Fragebogen gab Herr _____ ebenfalls an, dass es keine vereinbarte Arbeitszeit gab. Diese Angabe im Hinblick auf den Vertrag und vor allem die vorliegenden Zeitübersichten als unbeachtlich anzusehen.

In der Gesamtansicht der Tätigkeit des Herr _____ für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 31.10.2008 ist diese ausgeübte Tätigkeit als abhängige Beschäftigung zu beurteilen.

Herr _____ war zwar in seinem Tätigkeitsbereich aufgrund seiner Qualifikation nicht fachlich weisungsgebunden, gleichwohl aber zur Erledigung dieser Tätigkeit maßgeblich in die Struktur hinsichtlich nachzuweisender Zeiten und Orte eingebunden.

Dies wird durch die vorbehaltlose Abgabe der Rechte an möglichen Patenten noch unterstrichen.

Weiterhin hatte er die, für ihn bestimmten Tätigkeiten ausschließlich selbst auszuführen.

Seine Entlohnung vollzog sich nachweislich zeitaebunden und nicht nach geschuldetem Erfolg beispielsweise zur Erfüllung eines entsprechenden Werkvertrages.

Ein unternehmerisches Risiko, bei dem Kapital mit Chancen und Risiken zum Einsatz gelangt, konnte nicht festgestellt werden. Der Einsatz eines Büros im privaten Wohnbereich sowie der dazugehörigen Büroausstattung stellt keinesfalls ein derartiges Risiko dar.

Des Weiteren lagen keine anderen Auftraggeber in entsprechend signifikantem Ausmaß vor, die eine entsprechend andere Gewichtung seines Einsatzes für Ihr Unternehmen zuließ.

Die nicht gegebene Weisungsgebundenheit in der Ausübung der Tätigkeit kann diese Beurteilung hier nicht zu einer Selbständigkeit gelangen lassen.

Wir beabsichtigen daher die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung für den o.a. Zeitraum mit einer Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen werden entsprechend beachtet.

Eine Befreiung in der Rentenversicherung liegt für Herr _____ nicht vor, da er zur Zeit seiner Anfrage im Jahre 1999 unter den damals gegebenen tatsächlichen Verhältnissen nicht als versicherungspflichtig angesehen wurden.

Wer nicht versicherungspflichtig beschäftigt ist, kann auch nicht von dieser Pflicht befreit werden.

Zeitraum vom 01.11.2008 bis zum 31.12.2009 als Geschäftsführer

Mit Wirkung zum 01.11.2008 wurde Herr _____ zum weiteren Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

Er ist seit diesem Tage für das operative Geschäft zuständig.

Herr _____ ist auch hier nicht an Weisungen hinsichtlich Ort, Art und Zeit der Arbeit gebunden, ist alleinvertretungsberechtigt und vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) befreit.

Ihm ist es weiterhin gestattet, selbständig Personal einzustellen und entlassen.

Im Gegenzug dazu verfügt Herr _____ nicht über Anteile der Gesellschaft und kann keinerlei Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft nehmen.

Weiterhin hat er kein eigenes Kapital in Geld oder Sachform eingesetzt und ist nicht im Besitz alleiniger Branchenkenntnis.

Auch hat er der Gesellschaft weder Darlehen gegeben, noch Bürgschaften für sie übernommen.

Seine Arbeitszeit ist laut Vertrag jederzeit dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Herr _____ darf wichtige, über den gewöhnlichen Alltagsbetrieb hinausgehende, Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter tätigen.

Des Weiteren besteht laut Vertrag vom 30.12.2008 eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsende.

In diesem Vertrag sind auch sein festes monatliches Honorar von 8470,00 Euro und ein weiteres am Geschäftsergebnis orientiertes Erfolgshonorar geregelt.

Zur Auszahlung gelangen in der Regel jedoch lediglich 5470,00 Euro je Monat, der restlichen Betrag wird zurückgestellt.

Ferner ist sogar eine, im Extremfall bis zum Vertragsende zum 31.10.2013, Weiterzahlung des monatlichen Honorars im Krankheitsfalle geregelt.

Im Geschäftsführungsvertrag ist ebenfalls bestimmt, dass das Honorar auch in anderen nicht vom Geschäftsführer zu vertretenden Gründen, die ihn an der Erbringung der Arbeitsleistung hindern, derartig lange fortgezahlt werden kann.

Weiterhin wird Herrn _____ von der Gesellschaft ein Dienst-Pkw gestellt.

In der Gesamtbewertung soll (auch) hier eine abhängige Beschäftigung festgestellt werden, da jegliches Unternehmerrisiko fehlt.

Durch die vertragliche Gestaltung der regelmäßigen laufenden Zahlungen, die auch in der Praxis so umgesetzt wird, und der Weiterzahlungsansprüche ist ein Einkommensrisiko ebenfalls nicht gegeben.

Herr _____ hat keinerlei Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft, da er über keinerlei Gesellschaftsanteile verfügt.

Er kann abgesehen vom täglichen operativen Geschäft keine weiteren maßgeblichen Entscheidungen treffen.

Wir beabsichtigen daher (auch) für diesen Zeitraum die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung mit einer damit einhergehenden Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen werden entsprechend beachtet.

Den beigefügten Anlagen können Sie die Feststellung der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte, die Berechnung der Beiträge sowie die genaue Zusammensetzung unserer Forderungen entnehmen.

Bevor wir allerdings einen entsprechenden Bescheid erteilen, geben wir Ihnen gemäß § 24 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Gelegenheit, sich bis zum 30.05.2010 zu den für unsere Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Ihre Äußerung senden Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens an folgende Anschrift:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Prüfbüro Bremen
Findorffstr. 105
28215 Bremen

Sollten wir bis dahin ohne Nachricht geblieben sein, gehen wir davon aus, dass Sie von Ihrem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen wollen.

Wir weisen darauf hin, dass Sie im Falle eines belastenden Bescheides die Möglichkeit haben, beim Rentenversicherungsträger die Aussetzung der Vollziehung des Beitragsbescheides nach § 86a Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu beantragen. Sollte dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nicht stattgegeben werden, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, bei den Einzugsstellen einen Antrag auf Stundung der Beitragsforderung nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen